BGA politikradar

Stand: September 2026

Abteilung	Zuständigkeit BGA	Telefon / E-Mail	Titel Gesetz/EU-Rechtsakt	Kurzzusammenfassung	Bund/EU	Ministerium/ Kommissariat	Zeitplan	Grundsätzliche Bewertung	Ergänzende Dokumente
Agrar	Werren	030/590099561, sebastian.werren@bga.de	**Neue genomische Techniken**	Es geht um einen Rechtsrahmen für durch neue genomische Techniken gewonnene Pflanzen in der EU.	EU	BMLEH / DG SANTE	VO (EU) 2026/1388 wurde am 26.6.2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.	Positiv, durch NGT können Pflanzen, die zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft beitragen, schneller gezüchtet werden. Es braucht einen Rechtsrahmen, der Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet.	Positionspapier (Link):
Arbeit + Soziales	Röder / Henkel	030/590099581, judith.roeder@bga.de 030/590099547, denis.henkel@bga.de	**Vorschläge der Alterssicherungskommission (noch kein Gesetzentwurf), insb. Abschaffung der Minijobs**	Abschaffung der Minijobs, mit Ausnahme von Schülern	Bund	BMAS	Koalitionsausschuss: 2.7.2026 Kabinett: Bundesrat 1: Kabinett Gegenäußerung: Bundestag 1: Anhörung: Bundestag 2/3: Bundesrat 2: Inkrafttreten:	Minijobs erhalten	
Arbeit + Soziales	Röder / Henkel	030/590099581, judith.roeder@bga.de 030/590099547, denis.henkel@bga.de	**Bundestariftreuegesetz**	Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab 50.000 EUR durch den Bund sollen Unternehmen den betroffenen Beschäftigten für die maßgebliche Arbeitszeit tarifvertragliche Arbeitsbedingungen (Entgelt, Zuschläge, Urlaub...) gewähren. Hinzu kommen Nachweispflichten und Haftung. Der maßgebliche Tarifvertrag wird per Verordnung festgelegt.	Bund	BMAS + BMWE	Kabinett: 6.8.2025 Bundesrat 1: 26.9.2025 Kabinett Gegenäußerung: 1.10.2025 Bundestag 1: 10.10.2025 Anhörung: 3.11.2025 Bundestag 2/3: 26.2.2026 Bundesrat 2: 27.3.2026 Inkrafttreten: 01.05.2026 Umsetzung durch Verordnungen: offen	Das Gesetz wird die Tarifbindung nicht erhöhen, sondern die Beteiligung von Unternehmen an Vergaben durch bürokratische Vorgaben noch unattraktiver machen. Aus dem Anwendungsbereich sollten reine Kaufverträge ausgenommen werden, da sonst im EU-weiten Wettbewerb deutsche Lieferanten benachteiligt wären. Das Ziel, reine Lieferverträge aus dem Geltungsbereich auszunehmen,	https://bga.de/fileadmin/user_upload/BGA_Update/2025-07-25_BGA-Stellungnahme_RefE_TariftreueG.pdf https://bga.de/bga-update/bga-update-260226/bundestag-verabschiedet-tariftreuegesetz/
Arbeit + Soziales	Röder / Henkel	030/590099581, judith.roeder@bga.de 030/590099547, denis.henkel@bga.de	**Sozialpartnerdialog Arbeitszeit**	Der Koalitionsvertrag sieht vor, eine wöchentliche anstatt einer täglichen Höchstarbeitszeit zu schaffen. Zugleich soll die Pflicht zur elektronischen Erfassung von Arbeitszeiten kommen - "unbürokratisch" und mit Übergangsregeln für kleine und mittlere Unternehmen. Dabei soll Vertrauensarbeitszeit ohne Zeiterfassung im Einklang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie möglich	Bund	BMAS	Dialogveranstaltungen im September 2025; Sozialpartnerdialog zur Reform des Arbeitszeitrechts wurde nach vier Sitzungen im Oktober 2025 abgeschlossen; Referentenentwurf des BMAS für 2026 angekündigt	Die Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts ist überfällig. Sie darf aber nicht durch extensive Aufzeichnungspflichten konterkariert werden. Im Einklang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie ist für die Arbeitszeiterfassung sowohl Formfreiheit als auch Delegation möglich, besonders aber sind weitreichende Ausnahmen für Vertrauensarbeitszeit möglich. Diese müssen effektiv genutzt werden.	https://bga.de/bga-update/bga-update-310725/sozialpartnerdialog-zur-arbeitszeit-startet/

Arbeit + Soziales	Röder / Henkel	030/590099581, judith.roeder@bga.de 030/590099547, denis.henkel@bga.de	**Umsetzung Entgelttransparenzrichtlinie**	Die Richtlinie 2023/970/EU (EU-Entgelttransparenzrichtlinie, im Folgenden ETRL) hat zum Ziel, den Grundsatz „gleicher Lohn bei gleicher und gleichwertiger Arbeit" für Frauen und Männer umzusetzen. Sie wurde 2023 verabschiedet und muss bis zum 7. Juni 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden.	Bund	BMBFSFJ	Umsetzungsfrist für die EU-Entgelttransparenz-Richtlinie: 7. Juni 2026; Diskussion über "stop the clock" läuft. Kommission "Bürokratiearme Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie" hat am 7.11. Abschlussbericht an Ministerin übergeben. Gesetzentwurf steht aus.	Auf europäischer Ebene muss die ETRL im Rahmen des von der EU-Kommission als Notwendigkeit anerkannten Bürokratieabbaus aufgehoben, zumindest aber vollständig überarbeitet werden. Auf nationaler Ebene müssen in der Umsetzung möglichst einfache, klare, pragmatische Lösungen gefunden werden. Insbesondere muss die bislang bestehende Angemessenheitsvermutung für	Abschlussbericht: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/273774/d4fc78ee064e0245f8f4b25ae9efc3ec/abschlussbericht-kommission-etrl-data.pdf https://bga.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/Positionspapiere_Arbeit_und_Soziales/BGA-kompakt_ETRL.pdf
Außenhandelspolitik, Importförderung, EZ + Projekte	Schwenke	030/59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de	**Industrial Accelerator Act (COM 2026/100)**	Der Verordnungsvorschlag soll den Ausbau und die Dekarbonisierung strategischer Industriekapazitäten in der EU beschleunigen. Dazu sind unter anderem CO_2- und Resilienzkriterien sowie europäische Herkunftsanforderungen („Made in EU") bei öffentlicher Beschaffung und staatlichen Förderprogrammen vorgesehen. Ergänzend sollen Genehmigungsverfahren beschleunigt, industrielle Leitmärkte geschaffen und Investitionen in strategische	EU	DG GROW	Vorlage des Kommissionsvorschlags COM(2026) 100: 4.3.2026 Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat laufen. Ziel der Kommission: politische Einigung bis Ende 2026.	Der BGA unterstützt das Ziel des Industrial Accelerator Act, industrielle Investitionen in Europa zu erleichtern und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Aus handelspolitischer Sicht ist jedoch entscheidend, dass daraus kein protektionistisches Instrument wird. Verbindliche „Made in EU"-Vorgaben, Local-Content-Kriterien oder pauschale Bevorzugungen europäischer Anbieter könnten internationale Lieferketten verteuern, den Zugang zu wichtigen Vorprodukten erschweren und Gegenmaßnahmen wichtiger Handelspartner auslösen.	Positionspapier ; https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:494b6a74-189c-11f1-8870-01aa75ed71a1.0017.02/DOC_3&format=PDF
Außenhandels-politik, Import-förderung, EZ + Projekte	Schwenke	030/59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de	**Verordnung für eine Reform des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), COM 2021/579**	Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) gewährt Entwicklungs- und Schwellenländern einseitige Zollvergünstigungen beim Zugang zum EU-Markt. Die reformierte Verordnung führt die drei Säulen Standard-APS, APS+ und „Alles außer Waffen" fort und stärkt die Verknüpfung der Präferenzen mit Menschenrechten, Arbeitnehmerrechten, Umwelt- und Klimaschutz sowie guter Regierungsführung. Zugleich werden Überwachung, Transparenz und die Möglichkeiten zur vorübergehenden Rücknahme von	EU	DG Trade	Politische Einigung im Trilog: 1.12.2025 Zustimmung des Europäischen Parlaments: April 2026 Annahme durch den Rat: 22.5.2026 Unterzeichnung: 18.6.2026 Veröffentlichung im EU-Amtsblatt: 26.6.2026 Anwendung ab: 1.1.2027 Geltungsdauer: zehn Jahre	Der BGA war mit dem KOM-Vorschlag grundsätzlich einverstanden, lehnt die über den Rat und das Parlament eingebrachten Verknüpfungen des APS mit Fragen der Migration und des Klimaschutzes ab.	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202601395

Außenhandels-politik, Import-förderung, EZ + Projekte	Schwenke	030/59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de	**EU-Freihandelsabkommen**	Die EU hat ihre bilaterale Handelsagenda 2026 deutlich vorangebracht. Das Interims-Handelsabkommen mit dem Mercosur wird seit dem 1. Mai 2026 vorläufig angewandt. Die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Indien und Australien wurden im Januar beziehungsweise März 2026 abgeschlossen. Das Abkommen mit Indonesien ist seit September 2025 ausverhandelt und wurde der Ratifikation zugeleitet. Parallel laufen unter anderem Verhandlungen mit Malaysia, Thailand, den Philippinen und den Vereinigten Arabischen Emiraten. CETA wird weiterhin nur vorläufig angewandt, solange die Ratifikation in allen Mitgliedstaaten aussteht.	EU	DG Trade	Mercosur: Interims-Handelsabkommen seit 1.5.2026 vorläufig angewandt; Ratifizierung des umfassenden Partnerschaftsabkommens läuft. Indien: Abschluss der FTA-Verhandlungen am 27.1.2026; Rechtsförmlichkeitsprüfung, Unterzeichnung und Ratifizierung stehen aus. Australien: Abschluss der Verhandlungen am 24.3.2026; Vorbereitung von Unterzeichnung und Ratifizierung. Indonesien: Verhandlungen am 23.9.2025 abgeschlossen; Kommissionsvorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss am 29.6.2026 dem Rat vorgelegt. Mexiko: modernisiertes Globalabkommen und Interims-Handelsabkommen am 22.5.2026 unterzeichnet. Weitere Verhandlungen: Malaysia,	Der BGA befürwortet grundsätzlich den Abschluss neuer Freihandelsabkommen. Verbesserter Zugang zu Absatz- und Beschaffungsmärkten ist entscheidend für die Diversifizierung von Lieferketten. Um dies zu erleichtern, müssen die Abkommen entschlackt werden und sollten sich zukünftig auf das Wesentliche beschränken.	https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/negotiations-and-agreements_en
Außenhandels-politik, Import-förderung, EZ + Projekte	Schwenke	030/59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de	**Umsetzung des EU-US-Rahmenabkommens über Handel**	Das im Juli 2025 vereinbarte und durch die Gemeinsame Erklärung vom 21. August 2025 konkretisierte EU-US-Rahmenabkommen sieht für die meisten EU-Waren bei der Einfuhr in die USA grundsätzlich einen Gesamtzollsatz von 15 Prozent vor. Im Gegenzug hat die EU die Zölle auf US-Industriegüter beseitigt und für ausgewählte, nicht sensible Agrar- und Fischereierzeugnisse zusätzliche Marktzugänge geschaffen. Für einzelne Sektoren, insbesondere Stahl, Aluminium und bestimmte Derivate, gelten weiterhin	EU	DG Trade	Politische Grundsatzeinigung EU-USA: 27.7.2025 Gemeinsame Erklärung zum Rahmenabkommen: 21.8.2025 Politische Einigung von Rat und Europäischem Parlament über die EU-Umsetzungsverordnungen: 20.5.2026 Formelle Annahme durch Rat und Parlament: Juni 2026 EU-Zollfreiheit für US-Industriegüter und verbesserter Marktzugang für ausgewählte Agrar- und Fischereierzeugnisse seit: 1.7.2026 Weitere Umsetzung und Überwachung des US-Zollsatzes sowie sektorspezifischer Ausnahmen laufen.	Der "Trade Deal" schadet beiden Seiten. Positiv ist immerhin, dass damit ein Handelskrieg aus dem Weg gegangen werden konnte. Kritisch zu sehen ist, dass exklusive Zollsenkungen durch die EU nur für die USA gegen fundamentale Regeln der WTO verstoßen (Meistbegünstigungsprinzip).	https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2025)471&lang=en
Außenhandels-politik, Import-förderung, EZ + Projekte	Schwenke	030/59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de	**USA: Section-301-Zölle wegen Zwangsarbeit**	USTR hat gegen 60 Handelspartner – darunter die EU – zusätzliche Zölle mit der Begründung verhängt, diese verfügten nicht über ein hinreichend wirksames Einfuhrverbot für Waren aus Zwangsarbeit. Die Maßnahme erfasst grundsätzlich breite Warenimporte und sieht einen zusätzlichen Zollsatz von 10 oder 12,5 Prozent vor.	USA	USTR	Untersuchungen eingeleitet: 12.3.2026 Feststellungen und Maßnahmenvorschlag: 2.6.2026 Endgültige Maßnahme veröffentlicht: 23.7.2026 Inkrafttreten: 24.7.2026	Der Kampf gegen Zwangsarbeit ist richtig und notwendig. Pauschale Section-301-Zölle sind dafür jedoch das falsche Instrument: Sie treffen auch Unternehmen und Waren ohne jeden Bezug zu Zwangsarbeit und schaffen neue Rechts- und Kostenrisiken. Die EU verfügt mit der Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten bereits über ein gezieltes Instrument, um entsprechende Waren vom europäischen Markt fernzuhalten. Für EU-Waren muss zudem ausgeschlossen sein, dass diese Zölle zusätzlich zur vereinbarten	https://ustr.gov/about/policy-offices/press-office/press-releases/2026/july/ustr-takes-action-forced-labor-section-301-investigations

Außenhandels-politik, Import-förderung, EZ + Projekte	Schwenke	030/59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de	**USA: Section-301-Untersuchungen zu industriellen Überkapazitäten**	USTR untersucht staatliche Maßnahmen und strukturelle Überkapazitäten in verarbeitenden Industrien mehrerer Handelspartner. Gegenstand sind insbesondere Subventionen, Produktionsausweitungen und andere Praktiken, die aus US-Sicht Wettbewerb und US-Handel beeinträchtigen. Als mögliche Reaktionen nennt USTR sowohl Zölle als auch nichttarifäre Maßnahmen. Damit besteht ein erhebliches Risiko neuer sektoraler Handelshemmnisse, die auch europäische Lieferketten und Vorprodukte treffen können.	USA	USTR	Einleitung der Untersuchungen: 11.3.2026 Öffentliche Anhörungen seit: 5.5.2026 Feststellungen und mögliche Maßnahmen stehen aus.	Marktverzerrende Überkapazitäten müssen bekämpft werden. Handelsüberschüsse oder vorübergehend niedrige Kapazitätsauslastungen sind jedoch für sich genommen kein Beleg für unfaire Praktiken, sondern können Ausdruck von Spezialisierung, Wettbewerbsfähigkeit oder konjunkturellen Belastungen sein. Gerade die EU darf mit ihrem marktwirtschaftlichen Ordnungsrahmen und strengen Beihilferegeln nicht mit staatlich gelenkten Wirtschaftssystemen gleichgesetzt werden. Neue US-Maßnahmen gegen EU-Waren würden zudem das Turnberry-Abkommen unterlaufen und die transatlantischen Lieferketten auf	https://www.federalregister.gov/documents/2026/03/17/2026-05214/initiation-of-section-301-investigations-acts-policies-and-practices-of-certain-economies-relating
Außenhandels-politik, Import-förderung, EZ + Projekte	Schwenke	030/59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de	**USA: Section-232-Zölle auf Stahl, Aluminium, Kupfer und Derivate**	Die USA erheben unter Berufung auf die nationale Sicherheit zusätzliche Zölle auf Stahl-, Aluminium- und Kupferwaren sowie zahlreiche daraus hergestellte Produkte. Je nach Produkt gelten grundsätzlich Sätze von 25 oder 50 Prozent auf den vollen Warenwert. Die Ausweitung auf Derivate führt dazu, dass auch zahlreiche weiterverarbeitete Industriegüter betroffen sind. Die Maßnahmen verteuern Exporte und erhöhen durch wechselnde Produktlisten und	USA	Department of Commerce / White House	Ausgeweitete Vollwertzölle wirksam seit: 6.4.2026 Weitere Anpassung der Zollregime: 1.6.2026 Grundsätzlich 50 Prozent auf Stahl-, Aluminium- und bestimmte Kupferwaren; für bestimmte Derivate grundsätzlich 25 Prozent.	Die Section-232-Zölle sind protektionistisch und mit dem Verweis auf die nationale Sicherheit kaum zu rechtfertigen. Ihre Ausweitung auf Kupfer und immer mehr Derivate belastet nicht nur europäische Exporteure, sondern verteuert auch Vorprodukte für US-Unternehmen und stört eng verflochtene Lieferketten. Der BGA fordert daher verlässliche Ausnahmen beziehungsweise eine klare Begrenzung für EU-Waren sowie transparente, stabile Produktlisten und Verrechnungsregeln.	https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2026/04/strengthening-actions-taken-to-adjust-imports-of-aluminum-steel-and-copper-into-the-united-states/
Außenhandels-politik, Import-förderung, EZ + Projekte	Schwenke	030/59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de	**USA: Laufende Section-232-Untersuchungen**	Das US-Handelsministerium untersucht zahlreiche weitere Produktgruppen unter dem Gesichtspunkt der nationalen Sicherheit. Betroffen sind unter anderem Arzneimittel und pharmazeutische Wirkstoffe, Halbleiter und Produktionsanlagen, kritische Mineralien, Nutzfahrzeuge und Teile, Holz, Verkehrsflugzeuge und Triebwerke, Polysilizium, Windturbinen, Drohnen, medizinische Ausrüstung, Robotik und Industriemaschinen sowie seit Juni 2026 Anthrazitkohle. Positive Feststellungen können kurzfristig zu neuen Zöllen, Quoten oder anderen Importbeschränkungen	USA	Department of Commerce / BIS	Mehrere Untersuchungen seit März 2025 anhängig; jüngste Einleitung zu Anthrazitkohle am 29.6.2026. Berichte an den Präsidenten sind grundsätzlich innerhalb von 270 Tagen vorgesehen; Veröffentlichung und Maßnahmenzeitpunkt können abweichen.	Die Vielzahl laufender Section-232-Untersuchungen droht den Ausnahmecharakter des Instruments auszuhöhlen und den Sicherheitsbegriff immer weiter auszudehnen. Neue Zölle oder Quoten auf zentrale Industrie- und Gesundheitsgüter würden transatlantische Lieferketten verteuern, Investitionen erschweren und auch US-Unternehmen treffen.	https://www.bis.gov/about-bis/bis-leadership-and-offices/SIES/section-232-investigations

Außenwirtschaft + Zoll	Hoeckle / Kassem	030/590099565, alexander.hoeckle@bga.de; 030/590099591, vanessa.kassem@bga.de	**UZK-Reform**	EU will durch Schaffung eines zentralen EU Customs Data Hubs für alle Zollformalitäten sowie einen separaten für den E-Commerce-Bereich, einer EU-Zollbehörde, eines Trust & Check-Traders und Spezialverfahren für den elektronischen Handel Kosten senken, digitaler werden und den EU-Markt schützen	EU	DG TAXUD/GZD/Zoll	Trilogverhandlungen abgeschlossen, geeinigt auf Kompromisstext vom 15. April 2026. Offizielle Annahme und Veröffentlichung des Verordnungstexts für Herbst 2026 geplant.	Positiv, aber Teilaspekte kritisch. Gleiches gilt für den ambitionierten Zeitplan sowie das technische Setup - nach den schlechten Erfahrungen mit CBAM und EUDR.	https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/eu-customs-reform_en ; https://danish-presidency.consilium.europa.eu/en/events/informal-customs-unions-group/
Außenwirtschaft + Zoll	Hoeckle / Kassem	030/590099565, alexander.hoeckle@bga.de; 030/590099591, vanessa.kassem@bga.de	**Russlandsanktionen**	EU will als Reaktion auf die militärische Aggression gegen die Ukraine die Wirtschaft Russlands durch Sanktionspakete schwächen.	EU	DG GROW / BMWE / AA	Das 21. Sanktionspaket wurde am 23. Juli verabschiedet, am 22. Paket wird bereits gearbeitet.	Positiv, aber mehr Augenmaß und Praktikabilität gefordert. So hat der bisherige Regelungsrahmen - der grds. alle Geschäfte mit Russland betrifft - ein Niveau erreicht, welches - gerade für KMU - kaum mehr zu beherrschen ist und dadurch die Kosten/Nutzen-Relation immer mehr ins Negative verschiebt. Zudem stellt sich immer lauter die Frage nach der Wirksam- und Verhältnismäßigkeit. Einige Maßnahmen treffen die eigene Wirtschaft stärker und die Gegenmaßnahmen von Drittländern treffen inzwischen auch europ. Unternehmen direkt. Entsprechende - und zugesagte - Prüfungen und Analysen werden beim AA und beim BMWE immer wieder angemahnt	FAQ (Link)/BMUV/BMWE
Außenwirtschaft + Zoll	Hoeckle	030/590099565, alexander.hoeckle@bga.de	**CBAM-Verordnung - Überprüfung der Ausweitung des Anwendungsbereichs**	Als Klimaschutzmaßnahme hat die Europäische Union (EU) im Oktober 2023 ein neues Instrument etabliert: das CO2-Grenzausgleichssystem CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism). Es ergänzt den zunehmend strengeren EU-Emissionshandel (EU-ETS). Ziel ist der Schutz vor Carbon Leakage und eine effektive CO2-Bepreisung. Die Regelphase hat am 1.1.2026 begonnen.	EU	DG TAXUD /Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als nationale Behörde	EU: Anwendungsbeginn Oktober 2023 bzw. 1.1.2024, seither stufenweise Implementierung. Die endgültige Phase des CBAM hat am 1. Januar 2026 begonnen. Ab diesem Datum dürfen grundsätzlich nur noch autorisierte CBAM-Anmelder betroffene Waren einführen; die Antragsfrist zur Sicherstellung der durchgehenden Einfuhrberechtigung endete am 31. März 2026. Die erste jährliche CBAM-Erklärung für die im Kalenderjahr 2026 eingeführten Waren ist bis zum 31. Mai 2027 einzureichen. Parallel laufen in Brüssel Trilog-Verhandlungen, um die CBAM-Anwendungsbereiche auszuweiten.	CBAM wird für importierende Unternehmen zunehmend zu einem dauerhaften Compliance-, Prozess- und Kostenfaktor. Die jüngsten Leitfäden der Kommission schaffen wichtige Klarheit für die praktische Umsetzung, komme jedoch sehr spät. Der BGA setzt sich daher weiterhin für eine praxistaugliche, verhältnismäßige und möglichst bürokratiearme Umsetzung ein. Die geplante Ausweitung des CBAM auf weitere, nachgelagerte Stahl- und Aluminiumprodukte sieht der BGA extrem kritisch. Sie droht den Anwendungsbereich und damit den administrativen und finanziellen Aufwand für Groß- und Außenhändler erheblich auszuweiten, insbesondere bei komplexen Produkten und Lieferketten. Die EU sollte daher zunächst die Praxistauglichkeit des bestehenden Systems sicherstellen.	DEHST: https://www.dehst.de/DE/Themen/CBAM/cbam_node.html ; BGA-Postion: https://bga.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/Positionspapiere_Europa/BGA_Positionspapier_Omnibus_I-Paket_final.pdf; DG-TAXUD: https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/european-commission-publishes-series-guidance-documents-support-cbam-implementation-definitive-2026-08-14_en?; DG-TAXUD_2: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism/cbam-legislation-and-guidance_en?; EUR-LEX-Ausweitung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX

Außenwirtschaft + Zoll	Hoeckle / Kassem	030/590099565, alexander.hoeckle@bga.de; 030/590099591, vanessa.kassem@bga.de	**Weißbuch Exportkontrolle**	Mit dem Weißbuch werden kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung der Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter) in der EU vorgeschlagen.	EU	KOM/DG TRADE	EU: Veröffentlichung im Januar 2024, Maßnahmen zur Umsetzung unbekannt	Positiv: Die Vorschläge sowie die vorgezogene Überprüfung der EU-Dual-Use-Verordnung. Dies hilft, einen Regelungsflickenteppich innerhalb der EU zu vermeiden und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für	Weißbuch (Link)
Außenwirtschaft + Zoll	Hoeckle / Kassem	030/590099565, alexander.hoeckle@bga.de; 030/590099591, vanessa.kassem@bga.de	**Dual-Use-Verordnung**	Die EU-Kommission überprüft die Dual-Use-Verordnung, um die Zielerreichung und den Nutzen zu prüfen. Hierfür wurde die allgemeine Evaluation der Verordnung gestartet sowie eine öffentliche Konsultation	EU	KOM/DG TRADE	Die allgemeine Evaluation kann bis Anfang September, die öffentliche Konsultation bis Mitte Oktober 2026 ausgefüllt werden. Die Bewertung der KOM soll im vierten Quartal 2026 abgeschlossen werden.	Neutral: Es handelt sich erst um die Überprüfung und Konsultation. Ausschlaggebend wird sein, was die KOM aus den Ergebnissen macht und wie der entsprechende Verordnungsvorschlag aussehen wird.	Übersicht der Konsultationen
Außenwirtschaft + Zoll	Hoeckle / Kassem	030/590099565, alexander.hoeckle@bga.de; 030/590099591, vanessa.kassem@bga.de	**Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zollverordnung und weiterer Vorschriften des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)**	Mit dem Verordnungsentwurf sollen insbesondere aufgrund der umfangreichen Änderungen des europäischen Zollrechts in den vergangenen Jahren sowie des Inkrafttretens des Cuxhavengesetzes verschiedene nationale zollrechtliche Vorschriften angepasst werden. Darüber hinaus sind Änderungen bei den Gebühren der Zollverwaltung und bei den Einreisefreimengen vorgesehen	Bund	BMF	Der Verordnungsentwurf befindet sich aktuell in der Verbändeanhörung. Der BGA hat eine Stellungnahme/Position erarbeitet, die derzeit intern (AK Zoll, Außenwirtschaftsausschuss) abgestimmt wird. Frist ist der 4. September 2026.	Die vorgesehenen Erleichterungen im Luftverkehr, die Anhebung der beschränkten Einreisefreimengen und die Erweiterung der Freizone Bremerhaven sind zu begrüßen. Gleichzeitig müssen die erheblichen Gebührenerhöhungen, die zusätzlichen Wirtschaftslasten, die neu gefassten Ordnungswidrigkeitstatbestände und die kurzen Umsetzungsfristen aus unserer Sicht überarbeitet werden.	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/21_Legislaturperiode/2026-08-12-Aenderung-Zollverordnung/0-Verordnung.html
Außenwirtschaft + Zoll	Hoeckle / Kassem	030/590099565, alexander.hoeckle@bga.de; 030/590099591, vanessa.kassem@bga.de	**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**	Das LkSG verpflichtet Unternehmen, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten. Umfang und Intensität der Pflichten richten sich nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten des Unternehmens und unterscheiden zwischen eigenem Geschäftsbereich, direkten Vertragspartnern und mittelbaren Zulieferern. Das Gesetz gilt seit 2023 für Unternehmen ab 3.000 Beschäftigten, seit 2024 ab 1.000 Beschäftigten. Grundlage sind elf internationale Menschenrechtsübereinkommen sowie umweltbezogene Pflichten aus drei internationalen Übereinkommen.	Bund	BMAS (federführend)/BMWE/BAFA	Das Bundeskabinett hat am 3. September 2025 eine Novellierung des LkSG beschlossen. Vorgesehen sind die rückwirkende Streichung der Berichtspflicht sowie die Streichung von neun der 13 Ordnungswidrigkeitentatbestände. Das BAFA stellt bereits die Prüfung von Unternehmensberichten ein und will Unternehmen künftig stärker durch Umsetzungshilfen und Kooperationen unterstützen. Bußgelder sollen nur noch bei besonders gravierenden Verstößen und als letztes Mittel verhängt werden. Für die übrigen, zur Streichung vorgesehenen Bußgeldtatbestände wird das öffentliche Verfolgungsinteresse als erloschen angesehen; entsprechende Verfahren werden eingestellt.	Gesetz = Negativ; Die zum 26. Juli 2028 vorgeschriebene nationale Umsetzung der durch die Omnibus-I-Richtlinie geänderten EU-Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen 2024/1760 (CSDDD) würde für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zentrale Änderungen mit sich bringen, die positiv bewertet werden. Vor dem Hintergrund des ohnehin laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des LkSG setzt sich der BGA mit der BDA dafür ein, die Entlastung zum Anwendungsbereich (5.000 Beschäftigte) sofort umzusetzen. Nach Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens plant die Bundesregierung in einem zweiten Schritt die CSDDD in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren bis 2028 umzusetzen.	BGA Positionspapier ; https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20250515IPR28461/parlament-stimmt-fur-vereinfachung-des-eu-instruments-gegen-co2-verlagerung ; https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2025/794/oj ; https://bga.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/Positionspapiere_Europa/BGA_Positionspapier_Omnibus_I-Paket_final.pdf https://arbeitgeber.de/entlastungen-beim-lieferkettengesetz-sofort-umsetzen-nur-unternehmen-ab-5-000-beschaeftigten-erfassen/

Digitalpolitik	Nitsche	030/590099-582 michael.nitsche@bga.de	**Digitaler Produktpass**	Die wesentlichen Änderungen sind:	EU	BMUKN	Der DPP ist ein legislativ komplexes Vorhaben und wird schrittweise eingeführt. Das entsprechende Register ging im Juli 2026 online und ab 2027 sollen voraussichtlich weitere Produktgruppen hinzukommen, nachdem zuerst Batterien adressiert werden. Wesentliche Rechtsakte sind (abseits von Batterien) erst ab 2027 und 2028 zu erwarten. Die EK will als nächstes Elektroartikel und Haushaltsgeräte adressieren (voraussichtlich 27/28) suzzessive gefolgt von Textilien, Möbeln, Chemikalien, Baumaterialien und	Es sind deutliche Entlastungen zu erwarten, etwa mit Blick auf die Reduzierung des Anwendungsbereichs und zur Risikoanalyse. In den Bereichen Prüfungsumfang und Bußgeldhöhe sind über das LkSG hinausgehende belastende Anpassungen für Unternehmen mit über 5.000 Beschäftigten zu erwarten.	
Digitalpolitik	Nitsche	030/590099-582 michael.nitsche@bga.de	**AI Act**	AI Act ist ein Rahmenwerk, das den Einsatz von KI in Europa grundsätzlich regelt, Leitplanken einzieht und einzelne Praktiken untersagt.	Bund/EU	BMDS/EK	Der EU AI Act ist seit August 2024 in Kraft, mit stufenweiser Anwendung: Verbote und KI-Kompetenzpflicht (Feb. 2025), GPAI-Pflichten (Aug. 2025) gelten bereits, Transparenzpflichten (Art. 50) folgen zum 2. August 2026. Der Digital Omnibus on AI (Juli 2026) verschiebt die Hochrisiko-Pflichten auf Dezember 2027, resp. auf Auguust 2028. Bis August 2027 müssen zudem KI-Reallabore in allen Mitgliedstaaten stehen und bestandsgeschützte GPAI-Anbieter compliant sein.	Komplex. Die Regulierung per se findet unsere Zustimmung. Die hohen Dokumentationsaufwände gehen zu Lasten der Unternehmen. Der Digitale Omnibus hat aber zu Entlastungen und Verbesserungen geführt.	https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Modernisierungsagenda_barrierefrei-neu.pdf
Digitalpolitik	Nitsche	030/590099-582 michael.nitsche@bga.de	**Digitaler Euro**	redaktionelle Anpassungen weiterer nationaler zollrechtlicher Vorschriften, u. a. der Truppenzollverordnung und der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung;	EU/EZB	Kommission	Im Juni 2025 legte die EK einen Vorschlag für einen gesetzlichen Rahmen des digitalen Euro vor. Trilog soll noch 2026 beginnen. Bis 2028/29 sollen nationale Regelungen folgen und das Scheme (vulg. technische Infrastruktur) stehen resp. die Einführung erfolgen.	Grundsätzlich positiv. Schritt hin zu digitaler Souveränität in Europa. Abschließende Bewertungen zum Scheme und der Bedeutung für den Großhandel bedürfen des Abschlusses des legislativen Prozesses. D€ muss attraktiv genug sein, dass er für den B2B-Zahlungsverkehr sinnvoll einsetzbar sein wird und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle für den B2B Zahlungsverkehr ermöglicht. Eine Zwangsnutzung mit hohen Initialkosten und geringem Mehrwert für Handelsunternehmen lehnen wir ab. ist außerhab von B2C und B2C bisher auch nicht vorgesehen. Der politische Fokus verschiebt sich im Augenblick aber auf das europäische Zahlungssystem Wero, sodass der Druck, den D€ auch im B2B-Zahlungsverkehr einzusetzen,	

Digitalpolitik	Nitsche/ weitere	030/590099-582 michael.nitsche@bga.de	**Modernisierungsagenda/Register modernisierung**	Föderale Modernisierung u.A. von Verwaltungsverfahren, Kommunikationswegen und Kooperation von staatlichen Datenbanken	Bund	BMDS/FITKO/BVA	Im Dezember 2025 haben Bund und Länder ein Maßnahmenprogramm mit über 200 Einzelmaßnahmen beschlossen (Zielwert: -25 % Bürokratiekosten). Anfang 2026 wurde eine erste technische Version des behördenübergreifenden Datenaustauschs in Betrieb genommen. Das Testprojekt wurde aus Budgetgründen jedoch deutlich eingekürzt. Bis Ende 2026 ist eine weitere Vereinfachung der digitalen Kommunikation mit Behörden vorgesehen. Spürbare Entlastungen für Unternehmen sind für 2027	Grundsätzlich befürworten wir die Modernisierungsbemühungen der Bundesregierung. Insbesondere die Modernisierung unserer Verwaltung auf allen Ebenen ist ein längst überfälliger Schritt, der vor mehr als einer Dekade schon hätte begonnen werden müssen. Die hohe Vorhabendichte ist ambitioniert, sodass zu befürchten ist, dass Prioritätsmanagement nötig sein wird. Wir begleiten die Reformen grundsätzlich wohlwollend. Budgetdruck der BR ist in diesem Vorhaben aber deutlich spürbar.	Modernisierungsagenda der BR
Europa	Kallies	017660743601, lisa-marie.kallies@bga.de	**Europäische Lieferkettenrichtlinie, Corporate Due Diligence Directive (CSDDD)**	geringfügige Erweiterung der Freizone Bremerhaven auf Antrag des Betreibers.	EU	DG JUST/BMAS	Die CSDDD wurde am 5. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre zur Umsetzung in nationales Recht. Die Richtlinie wurde in Omnibus I aufgenommen. Im Dezember 2025 wurden u. a. die Schwellenwerte auf 5.000 MA und 1,5 Mrd. Euro Nettoumsatz angehoben, der Anwendungsbereich auf tatsächlich schädliche Auswirkungen konzentriert, der Klimawandel-Minderungsplan gestrichen sowie das EU-weit harmonisierte Haftungsregime aufgehoben und durch eine Überprüfungsklausel ersetzt. Zudem wurde eine Haftungsobergrenze von 3 % des weltweiten Umsatzes festgelegt. Die Umsetzungsfrist wurde auf den 26. Juli 2028 verschoben, die Anwendungspflichten beginnen ab Juli	Negativ: Wir befürchten, dass Unternehmen sich aus Entwicklungs-/Schwellenländern zurückziehen könnten, weil sie die ihnen auferlegten Administrations- und Dokumentationspflichten nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bewältigen könnten. Das Trilogergebnis beinhaltete jedoch zahlreiche Verbesserungen gegenüber den anderen Positionen. Position nach Omnibus-Änderungen: Die Einigung zu Omnibus I kommt einer seit Langem vom BGA erhobenen Kernforderung nach. Die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen wird nun endlich verringert. Auch der risikobasierte Ansatz ist ein richtiger Schritt weg von unnützer Bürokratie und hin zu mehr Praxistauglichkeit und damit auch wieder zu mehr	BGA Positionspapier
Europa	Kallies/Hoeckle	030 590099565, alexander.hoeckle@bga.de; lisa-marie.kallies@bga.de	**Leitlinien der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**	Die Europäische Kommission ist nach Art. 18 und 19 der CSDDD verpflichtet, Leitlinien und Mustervertragsklauseln zur Umsetzung zentraler Sorgfaltspflichten zu entwickeln. Diese sollen Unternehmen bei der Anwendung der neuen Vorgaben unterstützen und Orientierung für die konkrete Umsetzung in der Praxis geben. Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für die spätere Rechtsanwendung und behördliche Prüfpraxis ist die Ausgestaltung dieser Leitlinien für die Unternehmen von großer Relevanz.	EU	DG JUST	Aktuell Auswertung einer Konsultation der EU, die am 14.8. endete. Der BGA hat sich beteiligt.	Die CSDDD-Leitlinien dürfen nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Es muss sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen materiellen Anforderungen entstehen und die Leitlinien dadurch zu einem zweiten Regelwerk werden. Sie müssen praxistaugliche, verhältnismäßige Vorgaben umfassen, die auch die besonderen Herausforderungen von KMU innerhalb der Lieferkette berücksichtigen. Es braucht keine zusätzlichen Praxisbeispiele, die faktisch neue Erwartungen an Unternehmen schaffen und damit über die gesetzlichen Regelungen hinaus neue Compliance-	Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit – Ausarbeitung von Leitlinien

Europa	Kallies	017660743601, lisa-marie.kallies@bga.de	**Verordnung zu einem Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem EU-Binnenmarkt (Forced Labour Regulation, FLR)**	Die Verordnung sieht ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt vor. Anhand eines risikobasierten Ansatzes wird die zuständige Behörde entscheiden, ob sie eine produktbezogene Untersuchung einleitet. Bei Nachforschungen außerhalb der Europäischen Union ist die EU-Kommission zuständig; fallen die Risiken in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, leitet eine nationale Behörde die Ermittlungen.	EU	DG GROW/BMWE	Die FLR trat am 13. Dezember 2024 in Kraft und gilt ab dem 14. Dezember 2027. Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 2026 die Leitlinien zur Forced Labour Regulation sowie das neue „Forced Labour Single Portal" veröffentlicht. Die angekündigte Datenbank zu Risikogebieten und Risikoprodukten ist derzeit jedoch noch nicht verfügbar. Benennung der zuständigen Behörden ist erfolgt; erste Überprüfung der Verordnung am 14. Dezember 2029; Die Kommission plant die Veröffentlichung weiterer	Tendenziell negativ: Die Verordnung stimmt mit der CSDDD nicht harmonisch überein und bedeutet ggf. unabsehbare Verzögerungen für Unternehmen am Zoll. Sollte in die Omnibus-Vorhaben aufgenommen werden.	EP Forced Labour Informationen
Europa	Kallies	017660743601, lisa-marie.kallies@bga.de	**Omnibus I (Nachhaltigkeitsomnibus)**	Das Omnibus-Paket soll KMU von übermäßigen Nachhaltigkeitsanforderungen entlasten, die ihnen über größere Unternehmen oder Banken im Rahmen von CSRD und CSDDD auferlegt werden.	EU	BMAS/BMU	Die inhaltlichen Anpassungen von CSRD und CSDDD traten am 16. März 2026, die CBAM-Vereinfachung am 20. Oktober 2025 in Kraft. Die Verschiebung des Geltungsbeginns von CSRD und CSDDD gilt seit dem 17. April 2025. Die CSRD ist bis 19. März 2027, die CSDDD bis 26. Juli 2028 national umzusetzen; die CSDDD soll grundsätzlich ab 26. Juli 2029 für Unternehmen gelten. In Deutschland soll die CSDDD durch ein neues Umsetzungsgesetz umgesetzt und das LkSG ersetzt bzw. angepasst werden. Bis dahin gilt das LkSG grundsätzlich fort. Der Regierungsentwurf wurde am 3. September 2025 vom Kabinett beschlossen. Seit 1. Oktober 2025 prüft das BAFA Unternehmensberichte nach §§ 12	Die Europäische Kommission ist gefordert, ihr Ziel des Bürokratieabbaus durch konkrete gesetzgeberische Initiativen umzusetzen, die rasch Wirkung in der Unternehmenspraxis entfalten. Das sogenannte Omnibus-I-Paket der Europäischen Kommission stellt hierbei einen geeigneten Ansatzpunkt dar. Zudem ist eine zeitnahe und klare Umsetzung der Vereinfachungen erforderlich, um den Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen.	BGA-Positionspapier Omnibus-Gesetzestext Omnibus FAQ
Europa + Agrar	Werren / Kassem	030/590099561, sebastian.werren@bga.de; 030/590099591, vanessa.kassem@bga.de	**EU-Entwaldungsverordnung**	EU möchte entwaldungsfreie Lieferketten sicherstellen und fordert daher beim Platzieren von bestimmten Rohstoffen und ihren Erzeugnissen auf dem und der Ausfuhr aus dem EU-Markt die Einhaltung von Sorgfaltspflichten und die Abgabe einer Sorgfaltserklärung.	EU	BMLEH / DG ENV	Anwendungsbeginn grds. am 30. Dezember 2026, für kleinere Unternehmen ab 30. Juni 2027, es sei denn sie fallen unter die EUTR und für Unternehmen, die neu unter die EUDR fallen, der 30. Dezember 2027. Zudem sind inzwischen einige Vereinfachungsmaßnahmen beschlossen. Änderungsentwurf des Anhang I derzeit im EP und Rat. Das BMLEH hat einen Entwurf zum nationalen Durchführungsgesetz veröffentlicht (s.u.)	Kritisch, die gewonnene Zeit muss hinreichend zur Vorbereitung genutzt werden und endlich alle wesentlichen Rechtsfragen zur Umsetzung geklärt werden.	FAQ (Link)

Europa + Agrar	Werren / Kassem	030/590099561, sebastian.werren@bga.de; 030/590099591, vanessa.kassem@bga.de	**Gesetz zur Durchführung der EUDR (Entwaldungs- und Waldschädigungs-Minimierungs-Gesetz – EntwaldungsMG)**	Der Gesetzesentwurf enthält die notwendigen Vorschriften zur nationalen Durchführung der EUDR, insbesondere die Aufgabenübertragung und Aufgabendurchführung, Durchführungs- und Überwachungsmaßnahmen, Duldungs- und Auskunftspflichten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften.	Bund	BMLEH	Der Entwurf wurde am 14. Juli 2026 veröffentlicht, der BGA hat ihn im Rahmen der Verbändeanhörung am 27. Juli 2026 kommentiert.	Positiv, dass kein Goldplating erfolgt. Kritisch, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft als zu niedrig angegeben wird und dass die Kontrollquoten nicht an die Vereinfachungen der EUDR angepasst wurden. Zudem sind die Strafvorschriften genauer zu formulieren und Verweise richtig zu stellen.	Gesetzesentwurf
Nachhaltigkeit	Rademachers	030/590099-551, andreas.rademachers@bga.de	**Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)**	Verpackungen sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden, zwischen Firmenstandorten nur noch Mehrwegverpackungen genutzt werden und maximale Leerräume sowie Materialzusam-mensetzung festgelegt werden. Tritt ab 2030 schrittweise in Kraft.	EU	DG ENV	EU: beschlossen, geplante Änderung zu Umreifungsbändern/Stretchfolie wurde initiiert. Vorschlag der Kommission, Bevollmächtigte für EPR auszusetzen (Deutschland kritisch).	Teilaspekte sind kritisch zu bewerten, z.B. unerfüllbare Vorgaben (z.B. Materialzusamme-nsetzung von Folien und Bändern), Diskussion über Geltungsbeginn wird begrüßt.	BGA-Leitfaden Verschiedene Stellungnahmen
Nachhaltigkeit	Rademachers	030/590099-551, andreas.rademachers@bga.de	**Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz**	Nationale Umsetzung der PPWR, orientiert sich an Verordnung.	Bund	BMUKN	Beschlossen.	Zwar größtenteils Umsetzung der VO, jedoch bei Auslegungsfragen Abweichungen von Auslegung der EU-Kommission.	
Nachhaltigkeit	Rademachers	030/590099-551, andreas.rademachers@bga.de	**Gesetz zur Umsetzung der CSRD**	Einführung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen. Es handelt sich um eine 1:1-Umsetzung der EU-CSRD.	Bund	BMJ	Nicht bekannt, aktuell in Ausschussberatung	Noch nicht beschlossene Änderungen des EU-Omnibus 1-Pakets sollen aufgegriffen werden. Daher scheint Maximum erreicht, da CSRD als solche bleibt.	Factsheet
Nachhaltigkeit + Agrar	Rademachers / Werren	030/590099-551, andreas.rademachers@bga.de / 030/590099561, sebastian.werren@bga.de	**Kreislaufwirtschaftsgesetz**	Umsetzung der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie, v. a. durch Vorgaben zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, neue Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung für Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister sowie Änderungen bei gefährlichen Abfällen	Bund	BMUKN	Referentenentwurf liegt vor, weiterer Zeitplan noch unklar.	Der BGA bewertet kritisch, dass der Entwurf Unternehmen mit zusätzlichen Vorgaben zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen belastet, die Pflichten von Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern über die EU-Vorgaben hinaus ausweiten kann, die wirtschaftliche Zumutbarkeit bei der Trennung gefährlicher Abfälle streicht und die Bußgeldobergrenzen	Stellungnahme

Recht	Schmidt	030/59 00 99 583, stephanie.schmidt@bga.de	**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/799 vom 30. März 2026 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts**	Die Insolvenzrechts-Harmonisierungsrichtlinie (EU) 2026/799 verfolgt das Ziel, ausgewählte Bereiche des Insolvenzrechts innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen, schafft jedoch kein vollharmonisiertes europäisches Insolvenzrecht. Nachdem der Kommissionsentwurf zahlreiche Elemente enthielt, die die Gläubigerposition stark gefährdet hätten, konnte durch starkem Widerstand der Wirtschaft aber auch der Bundesregierung die Streichung von Teilen des Entwurfs und eine Verbesserung der Gläubigerposition erreicht werden.	Bund	BMJV	Die Richtlinie ist am 21. April 2026 in Kraft getreten und muss bis zum 22. Januar 2029 umgesetzt werden. Das Fachreferat im BMJV hat bereits erste Verbändeanhörungen zur bevorstehenden Umsetzung durchgeführt. Ein erster Referentenentwurf wurde für Anfang 2027 angekündigt.	Die Insolvenzrechts-Harmonisierungsrichtlinie (EU) 2026/799 wird eine stärkere, aber nicht vollständige Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts herbeiführen. Ihre Umsetzung wird keine vollständige Neuordnung der deutschen Insolvenzordnung erfordern, sondern punktuelle und teilweise substanzielle Anpassungen und Ergänzungen. Im Hinblick auf die Insolvenzanfechtungslange ein kritisches Thema für den Großhandel im deutschen Insolvenzrecht – ist nicht mit Verschärfungen zu rechnen, da das deutsche Recht über die geplanten Regelungen hinausgeht. Bei der Umsetzung des neuen Pre-Pack-Verfahrens, eines neuen Verfahrens zum vorinsolvenzlichen Verkauf von Unternehmensanteilen, müssen eine Schwächung der Gläubigerposition und die Schaffung eines Missbrauchpotentials verhindert	Richtlinie 2026/799 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts
Recht + Europa	Schmidt / Kallies	015901930735, stephanie.schmidt@bga.de 017660743601, lisa-marie.kallies@bga.de	**Zahlungsverzugsverordnung (Late Payments Regulation)**	Nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission sollen Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen zwischen Unternehmen künftig untersagt sein. Darüber hinaus sollen Verzugszinsen gesetzlich festgesetzt werden. Ein Verzicht auf die Verzugszinsen gegenüber dem Vertragspartner wäre dann untersagt.	EU	DG Just/BMJ	Stillstand des Verfahrens: 20 Mitgliedstaaten fordern Rücknahme des Verordnungsvorschlags durch die Kommission, derzeit keine Verhandlungen im Rat, Kommission hält am Vorschlag fest (nach Konsultation im Herbst 2025), Parlament wartet auf Fortschritte im Rat, Positionen der MdEPs sind geteilt.	Der BGA lehnt den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über Zahlungsfristen ab. Dieser ist nicht das richtige Instrument zur erfolgreichen Bekämpfung von Zahlungsverzug. Der Entwurf der Kommission verkennt insbesondere den Unterschied zwischen langen Zahlungsfristen und verspäteten Zahlungen (Zahlungsverzug). Durch die Einführung einer Obergrenze für Zahlungsfristen von maximal 30 Tagen ohne Ausnahmen würden positive Anreize der Finanzierung in der Lieferkette unterbunden. Eine Umsetzung des Vorschlags würde die Liquiditätsbeschaffung von KMU erschweren und verteuern und etablierte Praktiken von Groß- und	BGA Positionspapier
Verkehr + Logistik	Lena Schlett	015906213093 lena.schlett@bga.de	**Infrastruktur-Zukunftsgesetz**	Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz schlägt das BMV zentrale Maßnahmen für die im Koalitionsvertrag verabredete Beschleunigungsagenda vor. Ziel ist es, Planungs- und Genehmigungsverfahren für alle Infrastrukturen spürbar zu vereinfachen, zu digitalisieren und erheblich zu beschleunigen.	Bund	BMV	Der Großteil des Gesetzes ist am 29. Juli 2026 in Kraft getreten. Eine einzelne Regelung (Artikel 10 zum Bundesnaturschutzgesetz) tritt erst am 1. Februar 2027 in Kraft.	Der BGA begrüßt die Initiative, Planungsverfahren effizienter und digitaler zu gestalten. Es ist ein wichtiges und richtiges Signal, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes die Planungs- und Genehmigungsverfahren grundlegend beschleunigen will.	

Volkswirtschaft + Finanzen	Alber	030/59 00 99 571, michael.alber@bga.de	**Bundeshaushalt 2027 und Finanzplan bis 2030**	Der Bundeshaushalt 2026 sieht einen weiteren Anstieg der Ausgaben von 524,5 auf 555,4 Milliarden Euro vor. Größter Ausgabenblock bleibt der Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit 201,5 Milliarden Euro, gefolgt vom Verteidigungsetat mit insgesmt 109,7 Milliarden Euro. Die Zinsausgaben für die Ausweitung der Bundesschulden steigen auf 33,4 Milliarden Euro und werden bis 2030 auf über 80 Mrd. Euro	Bund	BMF	1. Lesung: 07.-11.07.26, 2./3. Lesung 23.-27.11.26, Bundesrat: 18.12.2026	Struktrelle Reformen sowie eine Überprüfung von Aufgaben und ausgaben bleiben notwendig. Die finanzpolitisch ausufernde Staatsverschuldung stimmt besorglich. Sie engt die künftigen Handlungsspielräume deutlich ein. Steuererhöhungen sind kein Ausweg, zumal die Unternehmen sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden und Arbeitnehmer und ihre Familien sich verstärkt mit Einkommensrisiken konfrontiert sehen.	BGA-Steuerrundschreiben 04/2026, Ziffer 3
Volkswirtschaft + Finanzen	Alber	030 / 590099-571	**Jahressteuergesetz 2026**	Mit dem Jahressteuergesetz 2026 sollen rechtstechnische Anpassungen aus EU-Rechtsprechung und nationaler Rechtsprechung erfolgen	Bund	BMF	Anhörung des BMF, noch keine Kabinettsbefassung, Gesetzentwurf und Umsetzung ab September zu erwarten.	Der Referentenentwurf enthält Rechtsänderungen, die für Unternehmen des Großhandels rechtliche Anpassungen erforderlich machen können, jedoch bislang keine politisch streitigen Themen. Der BGA hat mit der Achterrunde zum Referentenentwurf Stellung genommen.	BGA-Steuerrundschreiben 03/2026; Ziffer 4
Volkswirtschaft + Finanzen	Alber	030/59 00 99-571	**Einkommensteuertarifreform**	Im Koalitionsbeschluss vom 1. Juli 2026 wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Tarifreform zur Legislaturmitte umgesetzt. Es erfolgen Erhöhungen von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld sowie Anpassungen im Tarifverlauf. Finanziert werden sollen die Entlastungen für Arbeitnehmer und Familien in Höhe von 10 Milliarden Euro durch Verschärfungen der Reichensteuer.	Bund	BMF	Am 18. August 2026 hat das BMF den Referentenentwurf zur Einkommensteuertarifreform vorgelegt. Die Umsetzung soll in zwei Stufen zum 1. Januar 2027 und zum 1. Januar 2028 erfolgen.	Die Entlastungen für Arbeitnehmer und Familien sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Entlastungen greifen jedoch zu kurz, weil sie Inflation und Progression nur partiell ausgleichen. Abzulehnen ist jedoch die Verschärfung der Reichensteuer, da die Einkommensteuer die zentrale Unternehmensteuer für Personenunternehmen ist. Für erfolgreiche Personenunternehmen bedeutet diese eine Steuererhöhung. Von der Achterrunde ist eine erste Stellungnahme zu den im Referentenentwurf genannten Maßnahmen am 21. August 2026 abgegeben worden. Der BGA setzt sich für eine Nachjustierung bei der	BGA-Steuerrundschreiben 04/2026, Ziffer 2 und 05/2026
Volkswirtschaft + Finanzen	Alber	030/59 00 99-571	**Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer**	Das BMF hat am 11. Juni 2026 einen Vorschlag für die Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem korrespondierenden Vorsteuerabzug vorgelegt.	Bund	BMF	Die Finanzverwaltung wird die Rückmeldungen zum Vorschlag auswerten und erwartet im Herbst hierauf aufbauend eine Entscheidung der FMK.	Auf Initiative des BGA hat die Achterrunde im Nachgang zur Vorstellung die Überlegungen unterstützt. Der BGA erwartet eine Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode.	BGA-Steuerrundschreiben 03/2026, Ziffer 6, und BGA-Steuerrundschreiben 04/2026, Ziffer 7
Volkswirtschaft + Finanzen	Alber	030/59 00 99-571	**Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetze**s	Im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushaltes 2027 beabsichtigt die Bundesregierung, die Tabaksteuer massiv zu erhöhen. Nach dem Gesetzentwurf sind Mehreinnahmen ansteigend von 0,8 Mrd. € 2027 auf 3,6 Mrd. Euro 2030 geplant. Politisch diskutiert wird eine nochmalige Verschärfung.	Bund	BMF/BMG	Die Gesetzesberatung und Umsetzung wird im Zeitfenster von September bis Dezember 2026 stattfinden.	Der BGA sieht die Maßnahmen finanzpolitisch kritisch. Sie widersprechen der Zielsetzung der Koalition, Steuern nicht zu erhöhen. Der BGA unterstützt inhaltlich seinen Mitgliedsverband BDTA.	BGA-Steuerrundschreiben 03/2026, Ziffer 9, und BGA-Steuerrundschreiben 04/2026, Ziffer 4

Volkswirtschaft + Finanzen	Alber	030/590099-571	**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes**	Im Haushaltsbegleitgesetz soll die Erhöhung der Alkohol-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie der Alkopopsteuer erfolgen. Die Mehreinnahmen sollen 0,46 Milliarden Euro betragen.	Bund	BMF	Die Gesetzesberatung und Umsetzung wird im Zeitfenster von September bis Dezember 2026 stattfinden.	Der BGA sieht die Maßnahmen finanzpolitisch kritisch. Sie widersprechen der Zielsetzung der Koalition, Steuern nicht zu erhöhen.	BGA-Steuerrundschreiben 04/2026, Ziffer 5